

Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2027

Bekanntmachungsanordnung

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen Einsicht nehmen kann.

Der Entwurf der Haushaltssatzung liegt zu diesem Zweck vom 21.09.2026 bis 29.09.2026 in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 222 während der Dienstzeiten aus (Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache).

Einwendungen können von kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, erhoben werden.

Neuruppin, den 18.09.2026

gez.

Ralf Reinhardt

Landrat

Entwurf der Haushaltssatzung

des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2027

Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 69, 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Kreistages vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	391.294.780
Aufwendungen	444.954.660
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	389.371.380
ordentliche Aufwendungen	442.228.660
außerordentliche Erträge	1.923.400
außerordentliche Aufwendungen	2.726.000
Gesamtergebnis	-53.659.880
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	
Auszahlungen	385.988.880
	434.104.420
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	382.651.880
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	430.138.580
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.337.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.337.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	628.840
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-48.115.540

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Kreisumlage gemäß § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 42,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.250.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 15.000.000 EUR auf 68.659.880 EUR

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

Neuruppin, den _____

Ralf Reinhardt

Landrat